

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan KLM-BP-050 „Bereich Mittebruch“

Teil B: Textliche Festsetzungen

Stand: Satzung, 16. April 2018

Art und Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Art der Nutzung

- 1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA 1 und WA 2) sind folgende Nutzungen die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, nicht zulässig:
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.
- 1.2 Die Zulassung von Mobilfunkanlagen auf den Dächern oder als selbstständige bauliche Anlagen durch Erteilung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO wird in den reinen Wohngebieten (WR) im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans ausgeschlossen.

Maß der Nutzung

- 1.3 Die Grundfläche der Hauptanlage(n) auf Baugrundstücken mit mindestens 900 m² Grundstücksfläche darf 180 m² nicht überschreiten.
- 1.4 Die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist ausnahmsweise zulässig, sofern und soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestands erforderlich ist.
- 1.5 Terrassen sind als Bestandteil der Hauptanlage (nicht: der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO) zu berücksichtigen. Eine Überschreitung der auf den Grundstücken zulässigen Grundfläche durch Terrassen um höchstens 20 m² kann ausnahmsweise zugelassen werden.

Höhe baulicher Anlagen

- 1.6 Als Traufhöhe gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.
- 1.7 Bezugswert für diese Höhenfestsetzungen ist der Mittelwert der natürlichen Geländehöhe innerhalb der Fläche, die von der baulichen Anlage überdeckt wird.
- 1.8 Die Überschreitung der festgesetzten Traufhöhe und Firsthöhe ist ausnahmsweise zulässig, sofern und soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestands erforderlich ist.
- 1.9 Ausnahmsweise sind technische Aufbauten (wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Antennenanlagen) bis zu einer Höhe von 2,0 m über der jeweiligen Firsthöhe zulässig.

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- 2.1 Überschreitungen der Baugrenzen können durch Anbauten, die der Hauptanlage zuzuordnen sind, ausnahmsweise bis zu einer Tiefe von zwei Metern zugelassen werden, sofern und soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestands erforderlich ist.
- 2.2 Die straßenseitigen Baugrenzen dürfen durch Teile bestehender Hauptanlagen um bis zu 0,5 m überschritten werden. Dies gilt nicht für Neubauten.
- 2.3 Für untergeordnete Bauteile der Hauptanlage kann eine Überschreitung der Baugrenzen nach den

Beurteilungsmaßstäben des § 6 Abs. 6 BbgBO zugelassen werden.

- 2.4 Die Errichtung von Doppelhaushälften ist ausnahmsweise zulässig, soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestands erforderlich ist.

Mindestmaße für die Größe von Baugrundstücken

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

- 3.1 Als Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken im **WA 1** wird festgesetzt: **900 m²**.
Davon ausgenommen sind folgende Grundstücke:

Grundstück	Flurstück in der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow	Größe gem. Grundbuch
Förster Funke Allee 1	1421	631 m ²
Förster Funke Allee 1 a	1422	451 m ²
Förster Funke Allee 3	769	798 m ²
Förster Funke Allee 5	770	897 m ²
Meiereifeld 2	330	512 m ²
Zehlendorfer Damm 121	329	739 m ²
Zehlendorfer Damm 125	331	704 m ²
Zehlendorfer Damm 127	332	779 m ²
Zehlendorfer Damm 129	1360	590 m ²
Zehlendorfer Damm 129 a	1359	551 m ²

Für die in der Liste aufgeführten Grundstücke ist ausnahmsweise die Grundstücksgröße zulässig, die sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans haben (in der Liste angegeben).

- 3.2 Als Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken im **WA 2** wird festgesetzt: **900 m²**.
Davon ausgenommen sind folgende Grundstücke:

Grundstück	Flurstück in der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow	Größe gem. Grundbuch
Im Kamp 49	361	750 m ²

Für die in der Liste aufgeführten Grundstücke ist ausnahmsweise die Grundstücksgröße zulässig, die sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans haben (in der Liste angegeben).

- 3.3 Als Mindestmaß für die Größe von Baugrundstücken im **WR** wird festgesetzt:
Für die Grundstücke Mittebruch Nr. 1, 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19 und 21: **900 m²**.
Für die übrigen Grundstücke im **WR**: **650 m²**.

Davon ausgenommen sind folgende Grundstücke:

Grundstück	Flurstück in der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow	Größe gem. Grundbuch
Im Kamp 53	364	515 m ²
Im Kamp 65	1425	454 m ²
Im Kamp 67	1426	455 m ²

Grundstück	Flurstück in der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow	Größe gem. Grundbuch
Kleine Wende 1 b	1264	557 m ²
Kleine Wende 3	752	432 m ²
Kleine Wende 3 a	753	453 m ²
Mittebruch 18	1124	522 m ²
Mittebruch 20	1123	560 m ²
Mittebruch 23	363	425 m ²

Für die in der Liste aufgeführten Grundstücke ist ausnahmsweise die Grundstücksgröße zulässig, die sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans haben (in der Liste angegeben).

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 4.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) gemäß § 12 BauNVO sowie oberirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO sind außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen straßenseitig erst in einer Tiefe von 6,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Dies gilt nicht für Einfriedungen und Standplätze für Müllbehälter. Standplätze für Müllbehälter und deren Einrichtungen dürfen in dem genannten Bereich der Grundstücke eine Grundfläche von 4,0 m² nicht überschreiten.

Stellplätze und Garagen dürfen die rückwärtige Baugrenze und deren Verlängerung zu den seitlichen Grundstücken um nicht mehr als 2,0 m überschreiten. Bei Eckgrundstücken gilt das für die rückwärtige Baugrenze zur Straße, der das Grundstück mit seiner Hausnummer zugeordnet ist.

- 4.2 Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) und Nebenanlagen i. S. des § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, nur auf einer Seite des Hauptgebäudes errichtet werden. Diese Festsetzung gilt nicht für Einfriedungen und Stellplätze.

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

- 5.1 In Wohngebäuden in den Baugebieten WA 1 und WA 2 darf eine Zahl von fünf Wohnungen nicht überschritten werden.
- 5.2 In Wohngebäuden im Baugebiet WR darf eine Zahl von vier Wohnungen nicht überschritten werden.
- 5.3 Die Überschreitung der zulässigen Wohnungsanzahl ist ausnahmsweise zulässig, soweit dies zur Wahrung oder Wiederherstellung des Bestands erforderlich ist.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- 6.1 Die Flächen, die hinter der rückwärtigen Baugrenze und ihrer Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen liegen, sind von Bebauung freizuhalten und nicht zu versiegeln. Bei Eckgrundstücken gilt das für die rückwärtige Baugrenze zur Straße, der das Grundstück mit seiner Hausnummer zugeordnet ist.
- 6.2 Ausnahmsweise können in diesen Flächen Nebenanlagen bis zu einer Größe von 10 m² zugelassen werden. Dies gilt nicht für Stellplätze und ihre Zufahrten.

Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- 7.1 Die als öffentliche Straßen gewidmeten Flächen im Geltungsbereich werden als Straßenverkehrsflächen festgesetzt. In Teilen ist die Geltungsbereichsgrenze gleichzeitig Straßenbegrenzungslinie. Dies ist durch Buchstabenfolgen (A-B, C-D, E-F), an den entsprechenden Abschnitten gekennzeichnet.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 8.1 Auf den Baugrundstücken sind die Befestigungen von Wegen, Zufahrten und Stellplätzen in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

Zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu treffende bauliche oder technische Vorkehrungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 9.1 In den Baugebieten WA 1 müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die den Lärmquellen der Straße Zehlendorfer Damm zugewandten Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein bewertetes Luftschalldämm-Maß (nach DIN 4109) von 40 dB(A) aufweisen oder es sind andere geeignete Maßnahmen oder Vorkehrungen (z. B. lärmschützende Grundriss- bzw. Fassadengestaltung) mit gleicher Wirkung zu treffen. Lüfter für Schlaf- und Kinderzimmer müssen schalldämmend ausgestattet werden.
- 9.2 In den Baugebieten WA 1 und WA 2 müssen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die den Lärmquellen der Straßen Förster-Funke-Allee und Meiereifeld zugewandten Außenbauteile einschließlich der Fenster von Aufenthaltsräumen in Wohnungen ein bewertetes Luftschalldämm-Maß (nach DIN 4109) von 35 dB(A) aufweisen oder es sind andere geeignete Maßnahmen oder Vorkehrungen (z. B. lärmschützende Grundriss- bzw. Fassadengestaltung) mit gleicher Wirkung zu treffen. Lüfter für Schlaf- und Kinderzimmer müssen schalldämmend ausgestattet werden. Dies gilt nicht für die Grundstücke Meiereifeld 6 a, Im Kamp 49 und 73.
- 9.3 Auf die Installation schalldämmter Lüfter kann verzichtet werden, wenn der Antragsteller gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachweist, dass an den Fassaden der zum Schlafen dienenden Räume Beurteilungspegel in der Nachtzeit verursacht durch Verkehrsgerausche zu erwarten sind, die einen Wert von 50 dB(A) unterschreiten.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a/b BauGB)

Mit Erhaltungsbindung versehen werden die im Plan entsprechend gekennzeichneten Bäume. Dabei handelt es sich um folgenden Bestand (Flurstücke in der Flur 12 der Gemarkung Kleinmachnow):

Grundstück	Flurstück	Baumart	Stammumfang	Kronenumfang	Höhe
Förster-Funke-Allee 1	1421	2-stämmiger Ahorn	1,75 m 1,2 m	12 m	14 m
Förster-Funke-Allee 15	777	Esche	3,0 m	20 m	14 m
Förster-Funke-Allee 17	779	Eiche	2,5 m	12 m	20 m
		Birke	2,0 m	10 m	20 m
Im Kamp 63	747	Fichte	1,8 m	8 m	22 m
Im Kamp 65	1425	Walnuss	1,5 m	10 m	8 m
Im Kamp 67	1426	Eiche	1,8 m	12 m	16 m
		Eiche	2,0 m	12 m	16 m
Kleine Wende 1	751	Birke	1,5 m	8 m	14 m
Kleine Wende 3 a	753	Kiefer	2,5 m	14 m	14 m
Kleine Wende 10	756	Walnuss	0,6 m	8 m	10 m
Mittebruch 10	1265	Kiefer	1,55 m	10 m	16 m
		Kiefer	1,6 m	10 m	16 m
Mittebruch 19	357	Robinie	2,5 m	12 m	20 m
		3-stämmiger Ahorn	1,5 m	12 m	18 m
			1,3 m 1,2 m		
Mittebruch 20	1123	Birke	1,5 m	8 m	16 m

10.1 Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Baum mit Stammumfang (StU) von mindestens 16 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen. Auf Baugrundstücken im Reinen Wohngebiet (WR) ist davon mindestens 1 Baum zwischen der straßenseitigen Grundstücksgrenze und der straßenseitigen Baugrenze zu pflanzen. Für die Anpflanzungen sind die in der Pflanzenliste aufgeführten Arten zu verwenden. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume mit StU von 40 cm, gemessen in einer Höhe von 1,0 m, anzurechnen.

10.2 Oberirdische Stellplatzanlagen für mehr als 2 Kraftfahrzeuge und Standflächen für Müllbehälter sind an ihren Außenkanten, ausgenommen im Bereich der Zufahrten bzw. Zuwege, mit einer mindestens 1,3 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzung (mit einer Pflanzdichte von 4 Pflanzen je laufenden Meter) einzugrünen. Dabei sind die in der Pflanzenliste aufgeführten Arten zu verwenden. Anstelle von mindestens 1,3 m hohen Hecken- oder Strauchpflanzungen kann die Eingrünung auch durch rankende, klimmende oder schlingende Pflanzen erfolgen.

Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und anderer Anlagen sowie die Notwendigkeit oder das Verbot von Einfriedungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 Brandenburgische Bauordnung [BbgBO])

Dächer

11.1 Im Plangebiet sind auf den Hauptdachflächen von Wohn- und Geschäftsgebäuden nur Sattel-, Zelt- und Walmdächer zulässig.

Die Dachneigung muss

- bei Satteldächern an mindestens zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Daches zwischen 30° und 50° liegen;
- bei Walmdächern an mindestens zwei einander gegenüberliegenden Seiten des Daches zwischen 30° und 45° liegen, bei untergeordneten Walmdachflächen sind bis zu 70° Dachneigung zulässig;
- bei Zeltedächern bei allen Hauptdachflächen zwischen 20° und 30° liegen.

11.2 Ausnahmsweise können für Gebäude davon abweichende Neigungen zugelassen werden, wenn sie im Bestand vorhanden sind und zur Wiederherstellung der Bestandssituation erforderlich sind.

11.3 Flach- und Pultdächer sind nur auf Dachflächen untergeordneter Gebäudeteile (wie z. B. Anbauten) und untergeordneter Teile der Hauptdachfläche zulässig (nicht mehr als 30 % der Gesamtdachfläche der Hauptanlage).

11.4 Zur Wahrung und Wiederherstellung des Bestands können Mansard- und Pultdächer ausnahmsweise zugelassen werden.

11.5 Die Festsetzungen der Dachform und der Dachneigung gelten nicht für Dachaufbauten, Garagen und Nebenanlagen sowie für untergeordnete Vorbauten im Sinne von § 6 Abs. 6 BbgBO.

Dachgauben, Zwerchhäuser

11.6 Die Gesamtbreite von Dachgauben und Zwerchhäusern darf insgesamt höchstens 2/3 der Breite der darunter befindlichen Außenwand betragen. Zu Außenwänden des darunter liegenden Geschosses müssen Gauben einen seitlichen Abstand von 1,0 m aufweisen. Die Gaubenvorderseite muss gegenüber der Außenwand des darunter liegenden Geschosses um mindestens 0,3 m eingedrückt sein. Die Traufe darf durch Gauben nicht unterbrochen werden, die Dachfläche hat die Gaube allseitig zu umschließen.

Zwerchhäuser müssen einen eigenen First haben, der quer zum Hauptfirst, aber mindestens 1,0 m unter der Firsthöhe des Hauptdaches verläuft. Zu Außenwänden des darunter liegenden Geschosses müssen Zwerchhäuser einen seitlichen Abstand von mindestens 2,0 m aufweisen.

Einfriedungen

11.7 Einfriedungen sind als offene Zäune oder Hecken auszubilden. Ihre Höhe darf straßenseitig sowie seitlich bis zur vorderen Baugrenze 1,5 m und im hinteren Grundstücksbereich sowie seitlich ab der vorderen Baugrenze 2,0 m - gemessen ab der natürlichen Geländeoberfläche - nicht überschreiten. Zulässig sind außerdem Sockelmauern als Grundstückseinfriedungen bis 0,4 m Höhe sowie Pfeiler aus Natursteinen und Ziegelmauerwerk, jedoch nur bei straßenseitigen Einfriedungen.

Pflanzliste

Baumarten

Lateinischer Name	Deutscher Name
<i>Acer campestre</i>	Feld - Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz - Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg - Ahorn
<i>Acer rubrum</i>	Rot-Ahorn
<i>Alnus Spaethii</i>	Erle
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche (Säulenform)
<i>Craetegus lavalleei</i> ,Carrieri'	Apfeldorn
<i>Fraxinus ornus</i>	Blumenesche
<i>Gingko biloba</i>	Gingko
<i>Juglans regia</i>	Walnuß
<i>Larix decidua</i>	Lärche
<i>Liquidambar styraciflua</i>	Amberbaum
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel
<i>Malus tschonoskii</i>	Zierapfel
<i>Pinus silvestris</i>	Gemeine Kiefer
<i>Quercus robur</i>	Stiel - Eiche
<i>Quercus frainetto</i>	Ungarische Eiche
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe
<i>Betula pendula</i>	Sand-Birke
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Sorbus intermedia</i>	Mehlbeere
<i>Ulmus</i> ,Lobel'	Ulmen (Resista-Ulmen)

Straucharten

Lateinischer Name	Deutscher Name
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rosa tomentosa</i>	Filzrose
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnliche Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogina</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Crataegus monogina</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Hedera helix</i>	Gemeiner Efeu
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rubus caesius</i>	Kratzbeere
<i>Rubus fruticosus</i>	Gewöhnliche Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Echte Himbeere
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Sabucus nigra</i>	Schwarzer Holunder

Nachrichtliche Übernahmen

- > Stellplatzsatzung und Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Kleinmachnow i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 2007 (Amtsblatt 01/2007), in der jeweils gültigen Fassung;
- > Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Gemeinde Kleinmachnow (Gehölzschutzsatzung) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2007 (Amtsblatt 08/2007), in der jeweils gültigen Fassung;
- > Satzung über die Versickerungspflicht von Niederschlagswasser auf Grundstücken im Gemeindegebiet von Kleinmachnow i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. Mai 2003 (Amtsblatt 06/2003), in der jeweils gültigen Fassung;
- > Werbeanlagensatzung der Gemeinde Kleinmachnow i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. August 2009 (Amtsblatt 12/2009) in der jeweils gültigen Fassung;
- > Die Gemeinde Kleinmachnow ist Mitglied des Wasser- und Abwasserzweckverbandes (WAZV) „Der Teltow“. Es gelten die Satzung und Vertragsbestimmungen des WAZV „Der Teltow“ in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweise

Bei Baumaßnahmen, die mit Erdeingriffen verbunden sind, können jederzeit Bodendenkmale entdeckt werden. Mögliche Anhaltspunkte sind z. B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle

oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände. Nach den Regelungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Funde sind dem BLDAM zu übergeben.

Rechtsgrundlagen

- > Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- > Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- > Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- > Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) gemäß der Veröffentlichung des Gesetzes zur Novellierung der Brandenburgischen Bauordnung und zur Änderung des Landesimmissionsschutzgesetzes vom 19. Mai 2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I Nr. 14 vom 20. Mai 2016).